

# MOBILE PAYMENTS

Neuere Entwicklungen bei elektronischen  
Bezahlungssystemen

Roland Marko

6. ÖSTERR. IT-RECHTSTAG

WIEN, 10./11. MAI 2012

WOLF THEISS

# TOPICS

- I. Überblick
  - a) Zahlungsdienstegesetz
  - b) E-Geldgesetz
- II. Mobile Payments
- III. Online Payments

# I. ÜBERBLICK <sup>(1)</sup>

- **Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)**
  - Zahlungsdienstegesetz seit 1.11.2009 in Kraft
  - Umsetzung der Zahlungsdienste-Richtlinie 2007/64/EG (Payment Services Directive, PSD)
  - Ziel: Europaweit einheitlicher und moderner rechtlicher Rahmen für Zahlungsdienstleister, die keine Kreditinstitute sind
  - Vollharmonisierung
- **Anwendungsbereich des ZaDiG**
  - Bedingungen, zu denen Personen Zahlungsdienste gewerblich in Österreich erbringen dürfen (Zahlungsdienstleister)
  - Rechte und Pflichten von Zahlungsdienstleistern und Zahlungsdienstnutzern im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten, die an in Österreich ansässige Zahlungsdienstnutzer oder von in Österreich ansässigen Zahlungsdienstleistern erbracht werden

# I. ÜBERBLICK (2)

- **Zahlungsdienste (§ 1 Abs 2 ZaDiG)**
  - Ein- und Auszahlungsgeschäft (Z 1)
  - Zahlungsgeschäft (Z 2)
    - Lastschriftgeschäft
    - Zahlungskartengeschäft
    - Überweisungsgeschäft
  - Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung (Z 3)
  - Zahlungsinstrumentengeschäft (Z 4)
  - **Finanztransfergeschäft (Z 5)**
  - **Neu: Digitalisiertes Zahlungsgeschäft (Z 6)**
- **Kein Zahlungsdienst, u.a.**
  - Ausgabe von E-Geld iSd E-GeldG 2010

# I. ÜBERBLICK (3)

- **E-Geldgesetz 2002**
  - E-GeldG 2002 zu restriktiv: Neben Ausgabe von E-Geld keine Erbringung weiterer Dienste), insbesondere weder Zahlungsdienste noch andere Dienstleistungen, die keine Finanzdienstleistungen darstellten.
    - keine erfolgreiche Etablierung von E-Geld-Instituten
    - E-Geld-Ausgabe fast ausschließlich durch Kreditinstitute
- **Neu: E-Geldgesetz 2010**
  - E-GeldG 2010 seit 23.12.2010 in Kraft
  - Umsetzung der E-Geld-RL 2009/110 /EG

# I. ÜBERBLICK (4)

- **Definition „E-Geld“**
  - Jeder elektronisch – darunter auch magnetisch – gespeicherte
  - monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem E-Geld-Emittenten, der
  - gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird,
  - um damit Zahlungsvorgänge iSv § 3 Z 5 ZaDiG durchzuführen und
  - der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird
- **Umfang**
  - Nicht nur auf Datenträger sondern auch räumlich getrennt auf Server des Emittenten gespeicherte Werteinheiten
- **Abgrenzung zu Zahlungsdienst mitunter schwierig**

# I. ÜBERBLICK (5)

- **Konzessionspflicht nach ZaDiG (§§ 5, 7)**
  - Gewerbliche Erbringung eines Zahlungsdienstes im Inland
  - Konzession als *Zahlungsinstitut* durch FMA
  - Ausnahmen von Konzessionspflicht (§ 2 Abs 2) u.a.:
    - Kreditinstitute iSd § 1 BWG, deren Konzession entsprechende Tätigkeiten umfasst (für digitalisiertes Zahlungsgeschäft *ex lege* bei Konzession für Einlagen- und Kreditgeschäft, Girogeschäft oder Zahlungsgeschäft) → ausschließliche Anwendung des BWG
    - E-Geld-Institute iSd § 3 Abs 2 E-Geldgesetz 2010, beschränkt auf die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten (§ 1 Abs 2 Z 4) erbringen.

## II. MOBILE PAYMENTS (1)

- **Mobile/Contactless Payments**
  - Smartphones als mobile Zahlungsmittel
  - Technologie: “Near Field Communication” (NFC)
    - Internationaler Übertragungsstandard zum kontaktlosen Austausch von Daten über kurze Strecken von bis zu 4 cm.
    - Lösungen für bargeldlose Zahlungen kleiner Beträge (Micropayments)
- **Bezahlvorgang am POS (beispielhaft)**
  - Mobilfunkgerät mit NFC Chip/Sticker an Terminal halten
  - Signalton und Meldung am Display des Terminals bestätigen die Zahlung
  - Versand eines Bestätigungs-SMS zur Kontrolle mit Information über Betrag, Händler und verbleibendes Tageslimit
  - Gesammelte Abbuchung der Zahlungen von Bankkonto durch Anbieter



## II. MOBILE PAYMENTS (2)

- **Parameter**
  - Nur „Kleinbeträge“ (zB bis € 25 / Transaktion bzw € 50 / Tag)
  - Keine Eingabe eines PIN-Codes oder Unterzeichnung von Belegen
  - Bezahlmodul = Secure-Chip direkt auf der SIM-Karte bzw bei Handy-Modellen ohne NFC-Funktion auch „NFC-Sticker“
  - Reichweite beträgt höchstens 4-5 cm → keine unabsichtlichen Zahlungen
- **Anwendungsbeispiele**
  - *Google Wallet*: Google / MasterCard / CitiBank / Sprint
  - Raiffeisen / Mastercard / Zielpunkt
  - *paybox NFC*: A1 / paybox Bank AG / Merkur/McDonald's
  - *Samsung Galaxy 3S* mit NFC-Chip
  - *iPhone5* → NFC-fähig?

## II. MOBILE PAYMENTS (3)

- **System-Vergleich (Händlerangaben)**
  - Kreditkarte (Beleg / Unterschrift): 57 sek
  - Bargeld (Kleingeld / Wechselgeld): 29 sek
  - Bankomat (Code-Eingabe): 25 sek
  - **NFC: 0,5 Sekunden**
- **Marktveränderungen**
  - IT-Provider werden (auch) Kredit-/E-Geld-/Zahlungsinstitute
  - Verzahnung von Mobile Payments mit Kundenkarten, Bonusprogrammen, Coupons etc (zB *Google Wallet* → *Google Offers*)
- **Rechtsgrundlagen?**

## II. MOBILE PAYMENTS - ZADIG (4)

- „Digitalisiertes Zahlungsgeschäft“ (§1 Abs 2 Z 6 ZaDiG)
  - „die Ausführung von Zahlungsvorgängen, bei denen die Zustimmung des Zahlers zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs über ein Telekommunikations-, Digital- oder Informationstechnologie (IT)-Gerät übermittelt wird und die Zahlung an den Betreiber des Telekommunikations- oder IT-Systems oder -Netzes erfolgt, der ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Lieferanten der Waren und Dienstleistungen fungiert (digitalisiertes Zahlungsgeschäft)“

## II. MOBILE PAYMENTS - ZADIG (5)

- **Tatbestandsmerkmale**
  - „Telekommunikations-, Digital- oder Informationstechnologie (IT)-Gerät“
    - Spielraum für technische Neuerungen (ErläutRV 207 BlgNR 24. GP 9)
    - Erwägungsgrund 6 der PSD: „Computer“
    - Art des digitalen Endgeräts irrelevant
  - „Zwischengeschaltete Stelle“
    - Zahlung nicht unmittelbar an dritten Unternehmer, sondern
    - Abwicklung über den Telekom-, System- oder Netzbetreiber und Abrechnung zB über Telefonrechnung
- **Beispiele** (ErläutRV 207 BlgNR 24. GP 9):
  - Zahlungen mittels Mobiltelefon bzw tragbarer PCs
  - Parkscheine, Kinokarten etc.

## II. MOBILE PAYMENTS - ZADIG (6)

- **Abgrenzungen**
  - „Normale“ Online-Zahlung:
    - Nutzer stimmt Zahlung per Mobiltelefon/PDA zu
    - Betreiber des Telekommunikations-, IT-Systems oder -Netzes ist nicht weiter in Zahlungsvorgang involviert (keine „*zwischengeschaltete Stelle*“)
    - Zahlung wird vom Anbieter der WuD selbst ausgeführt (zB Belastung der Kreditkarte, Nachnahmezahlung)
    - Mobiltelefon/PDA nur als Identifikationsmittel
      - **kein digitalisiertes Zahlungsgeschäft**
  - Variante:
    - wie oben
    - Belastung der Kreditkarte oder des Bankkontos erfolgt durch den Betreiber des Telekommunikations-, IT-Systems oder -Netzes
      - **Zahlungsdienst iSd ZaDiG**

## II. MOBILE PAYMENTS - ZADIG (7)

- **Ausnahmen vom Anwendungsbereich des ZaDiG**
  - **Digitale Eigenleistungen des Betreibers** (§ 2 Abs Z 12 ZaDiG): Zahlungsvorgänge, die über ein Telekommunikations-, ein Digital- oder IT-Gerät ausgeführt werden, wenn
    - die Waren oder Dienstleistungen an ein Telekommunikations-, ein Digital- oder ein IT-Gerät geliefert werden und mittels eines solchen genutzt werden sollen, und
    - Betreiber des Telekommunikations-, Digital- oder IT-Systems oder -Netzes nicht ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Lieferanten der Waren und Dienstleistungen fungiert.
  - **Begrenzte Netze** (Z 11): Erwerbe innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern oder für den Erwerb einer begrenzten Auswahl von Waren oder Dienstleistungen.
  - **Technische Dienstleister** (Z 10)

## II. MOBILE PAYMENTS - E-GELD (8)

- **E-Geld vs. ZaDiG**
  - Vorauszahlung (pre-paid) → E-Geld
  - Keine Möglichkeit der Entgegennahme von Zahlungen auf Konto → E-Geld
- **Varianten:**
  - zB Netzbetreiber bietet die Durchführung der Bezahlung von Kinokarten oder Parkscheinen mittels *Wertkartenmobiltelefon* an
    - Konzession als E-Geld-Institut erforderlich, weil Ausgabe von E-Geld Grundlage für den Zahlungsdienst
  - zB Netzbetreiber bietet gleichzeitig digitalisiertes Zahlungsgeschäft über Mobiltelefone an, die monatliche im Nachhinein abgerechnet werden
    - „Digitalisiertes Zahlungsgeschäft“ gem. ZaDiG
- **Ausnahmen vom Anwendungsbereich des E-GeldG (≈ZaDiG)**

## II. MOBILE PAYMENTS <sup>(9)</sup>

- **Sonderbestimmungen für Kleinbetragszahlungen (§ 33 ZaDiG)**
  - Instrumente für Kleinbetragszahlungen als kostengünstige und benutzerfreundliche Alternativ bei Erwerb von WuD im Niedrigpreissegment
  - Informationspflichten und Ausführungsvorschriften auf erforderliches Mindestmaß beschränkt
  - **Kleinbetragszahlungen** = Zahlungsinstrumente (pre-/post paid), die
    - gemäß Rahmenvertrag nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens Euro 30 (Inland: Euro 60) betreffen oder
    - Ausgabenobergrenze von Euro 150 (Inland: Euro 300) haben, oder
    - [Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis < Euro 150 (Inland: Euro 400)]



## II. MOBILE PAYMENTS (10)

- Erleichterungen gegenüber allgemeinen Informationspflichten über Zahlungsinstrument (*ex lege*)
- Bei anonym genutztem Zahlungsinstrument oder wenn technisch nicht möglich kann Entfall bestimmter Information *nach* Ausführung eines Zahlungsvorganges vereinbart werden (Zahlungsvorgang, Betrag und Entgelt)

## II. MOBILE PAYMENTS (11)

- **Abdingbare Sorgfalts- und Haftungsbestimmungen bei Kleinbetragszahlungen (§ 33 Abs 2 ZaDiG)**
  - Wenn Zahlungsinstrument
    - anonym genutzt wird oder
    - Zahlungsdienstleister seiner Natur nach die Autorisierung eines Zahlungsvorganges nicht nachweisen können
  - Beweislastumkehr zu Lasten des Nutzers bei Bestreitung der Autorisierung und
  - Ausschluss der Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht-autorisierte Zahlungsvorgänge
  - Zahler trägt das Missbrauchsrisiko
  - Beispiel: Kontaktlose Karten, Mobiltelefon-SIMs, PDAs

## II. MOBILE PAYMENTS (12)

- **Haftung für E-Geld (§ 33 Abs 4 ZaDiG)**
  - Haftungsbestimmung des § 44 Abs 1 ZaDiG *ex lege* nicht anwendbar bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen, wenn
    - E-Geld bis zu Euro 400 und
    - Sperrung des Zahlungskontos- oder -instruments technisch nicht möglich
  - Zahler trägt auch hier das Missbrauchsrisiko

### III. ONLINE PAYMENTS (1)

- **Beschluss LG Köln 29.9.2011, 81 O 91/11 (rekr)**
  - Sachverhalt
    - Vermittlung von Essensbestellungen über Internetportal
    - Bezahlungsmöglichkeiten: *PayPal*, *sofortüberweisung.de* oder Karte
    - Kunde autorisiert zB Zahlung über *PayPal*, vereinnahmt die Zahlung und rechnet vereinnahmte Gelder sowie anteilige PayPal-Gebühren monatlich mit Lieferanten ab
  - Urteil
    - Ohne Einrichtung eines Kontos werden Gelder für die Bestellungen vereinnahmt und an Lieferanten ausgekehrt
    - Nutzung der Online-Zahlungsmöglichkeit als gewerbsmäßige (!) Erbringung des **Finanztransfersgeschäfts** iSd dtZAG ( $\approx$  § 1 Abs 2 Z 5 ZaDiG) im Inland konzessionspflichtig.
    - Auch ZaDi als Nebendienst für Hauptgeschäft erfasst

# KONTAKT



## Roland Marko

Mag., LL.M., Akad. Medienfachmann

Tel: + 43 / 1 / 51510 – 5090

Fax: + 43 / 1 / 51510 – 665090

E-Mail: [roland.marko@wolftheiss.com](mailto:roland.marko@wolftheiss.com)

WOLF THEISS Attorneys-at-Law  
Schubertring 6  
1010 Vienna  
Austria

SMART  
PEOPLE  
CHALLENGING  
PROJECTS  
MANY  
COUNTRIES  
SPECIALIST  
KNOWLEDGE  
SETTING  
PRECEDENTS  
SOLVING  
PROBLEMS  
MOVING  
BUSINESS FORWARD  
REWRITING  
THE RULEBOOK  
CLOSER  
TO OUR  
CLIENTS  
CLOSER  
TO THE  
ACTION

A FIRM  
BUILT ON  
PASSION  
KNOWLEDGE  
AND TALENT

WOLF THEISS